

*amt.*

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

---

Zl. LA. II/1-2003/280-1963

Wien, am 10. Dez. 1963

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1963).

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 10. DEZ. 1963

Zl.: 560 *Gem. Verf. An-  
Komm. Aussch.*

H O H E R   L A N D T A G !

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das in der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 (GBDO.1960) enthaltene Dienstrecht der Gemeindebeamten unter Berücksichtigung der letzten Änderungen des Bundes- bzw. Landesdienstrechtes entsprechend geändert werden. Die DPL.-Novelle 1963, LGBl.Nr.258, wurde bereits weitgehend berücksichtigt.

Einige grundlegende Bestimmungen müssen durch den Einbau der sogenannten "Stichtagregelung" in ihrer systematischen Einordnung in das Gesetz geändert werden. Durch den Einbau der bezeichneten Regelung werden die bisher in den §§ 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen im neugefaßten § 1 zusammengezogen. Bei dieser Gelegenheit wird dem seinerzeit gemachten Vorschlag des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst hinsichtlich der im bisherigen § 3 als Abs. 3 und 4 enthaltenen Übergangsbestimmungen durch deren Überstellung in den § 173 Rechnung getragen.

In einigen Fällen sind lediglich neue Formulierungen des Wortlautes zu dessen besserem Verständnis vorgesehen, die aber eine Änderung des materiellen Inhaltes überhaupt nicht oder nur in einem unbedeutenden Ausmaß bewirken sollen.

Es darf im Gegenstand noch darauf hingewiesen werden, daß die Änderungen, die in den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgenommen werden, für die Gemeindebediensteten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden können, zu welchem die Absicht des Bundes- bzw. Landesgesetzgebers endgültig feststeht, d.h. mit der Verlautbarung im jeweils zuständigen Gesetzblatt. Da weiters die Bundes- bzw. Landesvorschriften den Verhältnissen in den Gemeinden angepaßt werden müssen, ist eine weitere Verzögerung in der Erstellung des erforderlichen Gesetzesentwurfes unvermeidlich. Der Deutlichkeit halber soll grundsätzlich festgestellt werden, daß dann, wenn in einzelnen Gesetzesstellen die Bezeichnung "Stadtrat" verwendet wird, nicht der als "Stadtrat" bezeichnete Gemeindevorstand in jenen Ortsgemeinden, denen die Bezeichnung "Stadtgemeinde" verliehen wurde, gemeint wird. Diese Bezeichnung bezieht sich vielmehr auf die so bezeichneten Organe der Städte mit eigenem Statut Krems an der Donau, St.Pölten und Waidhofen an der Ybbs, da nur diesen Kollegialorganen Beschlußkompetenzen eingeräumt sind. Bezüglich der Stadt Wr.Neustadt ist dies eindeutig dadurch klargelegt, daß das analoge Organ dieser Stadt mit eigenem Statut schon jetzt als "Stadtsenat" bezeichnet wird, während für die drei anderen Städte mit eigenem Statut diese Bezeichnung in Ausführung des Art.117 Abs.1 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.205, erst mit Wirksamkeit vom 31.Dezember 1965 eingeführt werden darf.

Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen einer großen Zahl von Gesetzesstellen ist beabsichtigt, die GBDO.1960 nach Verlautbarung dieser Novelle im Landesgesetzblatt neu zu verlautbaren (Wiederverlautbarung).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Artikel I:

##### Z.1:

Die Neuformulierung des § 1 stellt eine Zusammenfassung der bis-

her in den §§ 1 und 3 geregelten Materie dar. Der Abs.1 trifft diese Regelung in einer kurzen Form, in der der Wortlaut des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 - siehe dessen Art.21 Abs. 1 - berücksichtigt und gleichzeitig der Begriff "Gemeindebeamter" entsprechend erläutert wird.

In Abs. 2 wird die Regelung des § 1 Abs. 2 DPL.1962 übernommen. Durch die hier vorgesehene Ausnahme einzelner Bestimmungen der GBDO. wird allerdings die Aufnahme einer dem § 2 DPL.1962 ähnlichen Bestimmung erforderlich, um eine Gesetzeslücke bei der dienstrechtlichen Behandlung der Lehrer an den Gemeindeunterrichtsanstalten zu vermeiden. Diesen Erwägungen trägt der vorgesehene Abs. 3 Rechnung, der dem § 2 DPL. 1962 sinngemäß entspricht. Durch diese Bestimmung sollen landesgesetzliche Neuregelungen für die Gemeindebeamten sofort anwendbar werden. Eine hiedurch notwendige Novellierung der GBDO. wird allerdings auch in Zukunft durchgeführt werden müssen; diese abgeänderten Bestimmungen werden dann auf den Zeitpunkt zurückwirken, mit dem sie für die Landesbeamten in Kraft gesetzt wurden.

Die bisher in § 3 Abs. 3 und 4 enthaltenen Übergangsbestimmungen werden, wie bereits oben erwähnt, in § 173 eingebaut (siehe Art.I Z.43).

#### Z.2:

An die Stelle des in den § 1 bzw. § 173 übernommenen Wortlautes des bisherigen § 3 soll die bisher im § 4 geregelte Stellenaus-schreibung treten, die zur Klarstellung den Zusammenhang mit dem Dienstpostenplan aufzuzeigen hat und außerdem um die bisher im § 5 Abs. 1 enthaltene Bestimmung zu erweitern ist.

Abs. 1 entspricht daher dem bisherigen § 5 Abs. 1 und enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, die durch Ernennung auf einen freien Dienstposten zu erfolgen hat. Ebenso wird genau bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung die Aufnahme erfolgen kann. Im Abs. 2 ist die schon

seit dem Jahre 1948 vorgesehene Ausschreibung eines freien Dienstpostens - der üblichen Terminologie angepaßt - wiedergegeben. Gleichzeitig wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschreibung unterbleiben kann.

Abs. 3 enthält Bestimmungen über die bevorzugte Behandlung eines bei der den freien Dienstposten ausschreibenden Gemeinde bereits in einem Dienstverhältnis stehenden Bewerbers. Die zweijährige Mindestfrist ergibt sich aus der Aufnahmebedingung des § 5 Abs. 1 (bisher Abs.2) lit.f.

### Z.3:

In der Neufassung des § 4 ist die sogenannte "Stichtagfestsetzung" näher geregelt. Diese Bestimmung entspricht dem § 7 Abs. 2 und 3 DPL.1962.

Abs. 1 enthält zunächst die Feststellung, daß sich die Dienstlaufbahn eines Gemeindebeamten nach einem Stichtag zu richten hat. Der Stichtag ist in der niedrigsten Dienstklasse jener Verwendungsgruppe festzusetzen, in die der Gemeindebeamte bei seiner Aufnahme eingereiht worden ist. Dies bedeutet, daß ein Gemeindebeamter, der nach seiner Aufnahme in eine andere Verwendungsgruppe überstellt wurde, keinen Anspruch auf Festsetzung des Stichtages in seiner neuen Verwendungsgruppe hat; die Festsetzung hat in der ursprünglichen Verwendungsgruppe zu erfolgen.

Nach Abs. 2 erfolgt die Festsetzung des Stichtages durch eine einfache Rechnung. Die zwischen der Vollendung des 18.Lebensjahres und der Aufnahme als Gemeindebeamter gelegene Zeit ist zu halbieren. Eine Hälfte ist sodann dem Tag der Aufnahme zeit- und kalendermäßig voranzustellen. Der 1.Tag dieses neuen Zeitraumes ist der Stichtag. Für die Berechnung des Stichtages sind nach Abs.3 bestimmte Zeiträume zu berücksichtigen und vor der Halbierung dem nach Abs. 2 ermittelten Zeitraum hinzuzurechnen.

### Beispiel:

Ein Gemeindebeamter hat bei seiner Aufnahme das 24.Lebensjahr

vollendet. Die Aufnahme erfolgt in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 1, mit Wirkung vom 1. Jänner 1963. Der Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 beträgt 6 Jahre. Zu berücksichtigen sind gemäß Abs. 3 lit. a die als Vertragsbediensteter bei der Gemeinde verbrachten 4 Dienstjahre, die den 6 Jahren, die zwischen dem 18. Lebensjahr und der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis liegen, hinzuzurechnen sind. Insgesamt sind daher 10 Jahre zu halbieren und die Hälfte, das sind 5 Jahre, dem Tag der Aufnahme voranzustellen. Der Stichtag wäre in diesem Fall der 1. Jänner 1958.

Im Abs. 4 sind auf Grund der Anregung des Bundeskanzleramtes (siehe beiliegende Abschrift der Stellungnahme vom 4. September 1963, Zl. 42.592-3/63, auf S. 3/4 unter Z. 5 lit. b, insbesondere den letzten Satz) bestimmte Ausnahmen vorgesehen. Diese Bestimmung mußte zur Vermeidung einer Verletzung des im Art. 7 Abs. 1 B.-VG. enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz aufgenommen werden, da eine verschiedene Behandlung nur wegen der Art der Bestellung sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Der Abs. 5 entspricht dem § 7 Abs. 3 letzter Satz DPL. 1962 in der Fassung des Art. I Z. 2 der DPL.-Novelle 1963. Der letzte Satz wurde jedoch über Anregung des Bundeskanzleramtes (siehe Stellungnahme S. 4 unter Z. 5 d) anders formuliert, soll aber zum gleichen Ergebnis führen.

#### Z. 4:

Dem Grundsatz der Rechtssicherheit entsprechend wird hier der neue Wortlaut des bisherigen § 5 zur Gänze wiedergegeben. Vom bisherigen Wortlaut des § 5 sind der bisherige Abs. 1 in den § 3 als Abs. 1 (siehe Z. 2) und der bisherige Abs. 4 in den § 6a (siehe Z. 9) übernommen worden. Außerdem sind die Bestimmungen im bisherigen Abs. 2 lit. a, Abs. 3 und Abs. 5 zu ändern und wird der bisherige § 6 Abs. 3 ohne den ersten Satz in den § 5 übernommen und über Anregung des Leg.-Dienstes der Landesamtsdirektion auf 3 Absätze aufgegliedert.

Im neuen Abs. 1, der dem bisherigen Abs. 2 entspricht, ist in der lit. a das für Gemeindewachebeamte vorgesehene Höchstalter mit 30 Jahren festgelegt. Es entspricht dies den analogen Bundesvorschriften und dem § 43 Abs. 1 lit. b des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes.

Der neue Abs. 2 entspricht unter Berücksichtigung der zu Abs. 1 aufgezeigten Änderungen dem bisherigen Abs. 3 .

Der neue Abs. 3 ist wörtlich gleich dem bisherigen Abs. 5; lediglich das Zitat "Abs. 2 lit. a" wurde in "Abs. 1 lit. a" geändert, da der bisherige Abs. 2 nunmehr als Abs. 1 aufscheint.

Die neuen Abs. 4 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 6 Abs. 3 ohne den ersten Satz. Abs. 4 enthält nunmehr die Verordnungsermächtigung für die Erlassung der Gemeindedienstprüfungsverordnung (LGBL. Nr. 289/1961 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 282/1963) durch die Landesregierung. Für den Inhalt dieser Verordnung sind außer dem Ordnungsrahmen noch die dienstlichen Erfordernisse maßgebend. Eine detailliertere Regelung im Gesetz selbst ist im Hinblick auf die Vielfalt der dienstlichen Erfordernisse nicht möglich.

Abs. 5 enthält die bereits bisher gegebene Möglichkeit der Befreiung von der Ablegung der Dienstprüfung. Die Gleichwertigkeit wird von den diesbezüglichen Dienstprüfungsvorschriften abhängen, die bei der anderen Gebietskörperschaft gelten. Hinsichtlich dieser Formulierung wird auf die Ausführungen in der beiliegenden Stellungnahme auf S. 4 unter Z. 6 verwiesen. Hinsichtlich der in diesen Ausführungen enthaltenen Befürchtungen wegen der formalgesetzlichen Delegation wird bemerkt, daß die ursprüngliche Formulierung entsprechend ergänzt wurde.

Im Abs. 6 wird auf in anderen Gesetzen enthaltene Voraussetzungen verwiesen. So ist z. B. für Standesbeamte außer der Dienstprüfung noch die Bestätigung (Genehmigung) durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Z.5:

Die Änderung des § 6 Abs. 2 betrifft lediglich den letzten Satz dieser Gesetzesstelle, wodurch eine Klarstellung und entsprechende Grundlage für die Gemeindebeamten-Dienstzweige- und Amtstitelverordnung geschaffen werden soll, indem die Voraussetzungen auf die dienstlichen Erfordernisse abgestellt werden. Diese Vorschrift entspricht dem § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Z.6:

Die Aufhebung des § 6 Abs. 3 hängt mit der in Z.4 vorgesehenen Neufassung der § 5, aber auch mit der in Z.9 vorgesehenen Einfügung eines neuen § 6a zusammen. Daraus ergibt sich auch die Änderung in der Absatzbezeichnung.

Z.7:

Diese wesentliche kürzere Neufassung des § 6 Abs. 4 (bisher Abs. 5) soll der besseren Verständlichkeit dienen. Außerdem wird die Beziehung zur allgemeinen Bestimmung des § 5 Abs. 4 hergestellt.

Z.8:

Diese Änderung ergibt sich aus der in Z.6 vorgesehenen Änderung der Absatzbezeichnung.

Z.9:

Die Einfügung eines neuen § 6a stellt eine Ergänzung zur grundsätzlichen Vorschrift über die Aufnahme als Gemeindebeamter im Sinne des § 3 Abs. 1 dar. Auch die hier vorgesehenen dienstrechtlichen Maßnahmen sind Ernennungen. Neu ist die im Abs. 2 letzter Satz vorgesehene Einschränkung, die dem Schutz des Gemeindebeamten dient. Er darf in eine niedrigere Verwendungsgruppe nur mit seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung versetzt werden. Die Verbindung mit § 3 Abs.1 bedeutet, daß eine Beförderung oder Überstellung ebenfalls einen freien Dienstposten voraussetzt.

Z.10:

Durch die Einführung der Stichtagregelung (Z.3), die nur für die aktive Laufbahn des Gemeindebeamten gilt, ist die Anrechnung von

Vordienstzeiten auf die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zu beschränken. Die Wiedergabe des Wortlautes für den gesamten § 10 ergibt sich daraus, daß verhältnismäßig viele Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen sind. Gegenüber dem bisherigen Recht werden die lit. f bis h im Abs. 1 neu eingefügt, welche Änderungen ihrerseits wieder in den Abs. 3 bis 5 entsprechend berücksichtigt werden müssen. Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 8 ohne inhaltliche Änderung.

Im Abs. 1 lit. a ff) wurde der vom Bundeskanzleramt in der beiliegenden Stellungnahme auf S.4 unter Z.7 gegebenen Anregung entsprochen. Auf die Feststellung der Gegenseitigkeit kann verzichtet werden. In der DPL.1962 wird durch die Bestimmung des § 15 Abs. 1 ebenfalls auf die Feststellung der Gegenseitigkeit verzichtet. Die Gegenseitigkeit ist aber auch insoferne unbeachtlich, als diese bei der Behandlung ausländischer Staatsbürger in Österreich maßgeblich ist. Hier handelt es sich aber um die dienstrechtliche Behandlung eines österreichischen Staatsbürgers als Gemeindebeamter, wofür die dienstrechtliche Behandlung ausländischer Staatsbürger in ihrem Heimatland als öffentliche Bedienstete nicht ausschlaggebend sein kann.

Die bisher im Abs. 7 enthalten gewesene Zuständigkeitsvorschrift kann im Hinblick auf § 175 Abs. 1 als überflüssig entfallen.

Z.11:

Durch die hier vorgesehene Neufassung des § 11 lit.e soll vermieden werden, daß ein Gemeindebeamter für einen Zeitraum, für den er bereits einmal bei einer anderen Gebietskörperschaft eine Abfertigung bekommen hat, noch ein zweitesmal eine Abfertigung von einer anderen Gebietskörperschaft erhält. Der letzte Satz ist die Grundlage für eine Anrechnung dieser Zeiträume.

Z.12:

Die durch Z.10 bewirkte Verschiebung in der Absatzbezeichnung des § 10 bedingt eine entsprechende Richtigstellung der im § 12 Abs. 1 enthaltenen Zitate. Eine materielle Änderung ist nicht



vorgesehen.

Z.13:

Es handelt sich hier um eine durch die Einführung des Stichtages ausgelöste Neuformulierung des § 13, der ebenfalls nur mehr auf die Anrechnung von Vordienstzeiten für den Ruhe- oder Versorgungsgenuß gelten kann. Eine anderweitige materielle Änderung soll jedoch nicht bewirkt werden.

Z.14:

Diese dem § 13 als Abs. 4 neu angefügte Bestimmung war bisher im § 12 Abs. 1 als erster Satz enthalten, wird aber wegen der systematischen Ordnung hier eingereiht.

Z.15:

Die Neufassung der Überschrift und des § 28 Abs. 1 soll auf den Dienstzweig und die mit einem solchen verbundenen Aufgaben Rücksicht nehmen. Eine Änderung der schon bisher bestandenen Absicht des Gesetzgebers soll dadurch nicht erfolgen.

Z.16:

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 soll durch ihre Neufassung dem modernen Sprachgebrauch angeglichen und leichter verständlich werden.

Z.17:

Der neue Wortlaut des § 43 entspricht dem § 63 c DPL.1962 und stellt eine Erweiterung des bisherigen Gesetzestextes dar. Gegenüber der Landesregelung ist im Abs. 2 ein Rahmen vorgesehen, da die Übernahme eines festen Hundertsatzes in einigen Fällen eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Praxis bedeuten würde. Durch die im Abs. 5 verwendete Wortfolge "der jeweils erreichbaren höchsten Dienstklasse und Gehaltsstufe" soll bewirkt werden, daß die Personalzulage ohne Rücksicht auf die im Zeitpunkt ihrer Zuerkennung gegebene tatsächlich Einstufung erfolgen kann.

Z.18:

Durch diesen neuen Wortlaut soll eine bessere Handhabung ermöglicht werden, da der bisherige Wortlaut zu eng gezogen war. Außerdem wären die Gemeindebeamten schlechter gestellt gewesen als die Vertragsbediensteten. Auch die analoge Bundes- bzw. Landesregelung ist nicht so eng.

Z.19:

Die in Art.I Z.32 und 33 der DPL.-Novelle 1963 enthaltenen Änderungen, insbesondere die Erhöhung der Ansätze der Studienbeihilfe, sind im neuen Wortlaut des § 46 bereits berücksichtigt. Durch den neuen Abs. 5 soll eine einheitliche Behandlung der Gemeindebeamten gewährleistet und die Tatsache besonders betont werden, daß die Studienbeihilfe mit dem Schulbesuch und dem Schuljahr zusammenhängt.

Z.20:

Durch die Neuformulierung des § 49 Abs. 3 wird berücksichtigt, daß die Voraussetzung für die Zuerkennung der vorgesehenen einmaligen außerordentlichen Zuwendung nicht das Dienstjubiläum als solches sondern die Zurücklegung der erforderlichen Dienstzeit darstellt.

Diese Zuwendung stellt daher eine Art "Treueprämie" dar.

Z.21:

Die an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten zu leistenden Beiträge sind in ihrer Höhe durch eine Höchstbeitragsberechnungsgrundlage begrenzt. Diese Höchstgrenze sollte schon bisher auch für jene Gemeinden gelten, die besondere Krankenschutzeinrichtungen vorgesehen haben. Dies eindeutig zu erklären, ist Sinn der vorgesehenen Änderung. Die Äußerung des Bundeskanzleramtes auf S. 5 unter Z.12 der beiliegenden Stellungnahme wird durch eine entsprechende Formulierung berücksichtigt.

Z.22:

Diese Änderung ist nur formeller Natur, da sich an der gegebenen Rechtslage nichts ändert. Die Angleichung für die dem § 173 Abs. 4 und 5 (s.Art.I Z.43) unterliegenden Gemeindebeamten bzw. Hinterbliebenen, die von den bisher erfolgten Erhöhungen des Prozentausses für die Ruhegenußbemessung ausgeschlossen waren, ist in Art.IV des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehen.

Z.23:

Durch die Neufassung des § 62 werden die Vorschriften über die Abfertigung der Gemeindebeamten den analogen Bundes- bzw. Landesvorschriften angeglichen. Für die Bundesbeamten sind die §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54, in der Fassung der 7.Gehaltsgesetznovelle, BGBl.Nr.89/1963, maßgebend. Dies erfolgt durch eine entsprechende Neuformulierung der Abs. 3, 4 und 5. Die Neufassung des Abs. 6 (bisher Abs. 4) soll dem besseren Verständnis dienen. Die entsprechende Landesregelung erfolgte durch Art.I Z.51 der DPL.-Novelle 1963.

Z.24:

Die Bestimmung des § 67 GEDO.1960 ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die gleichartige Bestimmung des § 75 Abs. 1 DPL.1957 wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.6.1960, Slg.Nr.3758, als verfassungswidrig aufgehoben. Um einer solchen Aufhebung vorzubeugen, ist § 67 GEDO. zur Gänze zu streichen.

Z.25:

Die Änderung im Wortlaut des § 71 Abs. 2 ergibt sich aus Z.24.

Z.26:

Die Höhe des jeweiligen Mindestsatzes hat sich nach den hierfür maßgebenden Bundesvorschriften zu richten. Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr durch das Bundesgesetz vom 23.Oktober 1963, BGBl.Nr. 252, welches in dem am 6.November 1963 ausgegebenen 78.Stück des Bundesgesetzblattes kundgemacht wurde, den Mindestsatz letztmalig erhöht.

Die in der Zwischenzeit am 1.Jänner 1961, 1.März 1962 und 1.Mai 1963 wirksam gewordenen Erhöhungen des Mindestsatzes werden im Art.II berücksichtigt.

Z.27:

Die Änderung des § 76 Abs. 2 besteht darin, daß ein letzter Satz neu angefügt werden soll. Diese Bestimmung entspricht wörtlich der Änderung des Art.I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14.Februar 1962, BGBl.Nr.57. Trotzdem wurden vom Bundeskanzleramt Bedenken geltend gemacht, weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 6 unter Z.14 verwiesen wird. Diese Regelung war bisher im § 76 Abs. 3 letzter Satz enthalten.

Z.28:

§ 76 Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden, da es sich um eine reine Übergangsbestimmung handelte, deren Wirksamkeit durch Fristablauf bereits hinfällig geworden ist. Die im letzten Satz enthalten gewesene Regelung soll durch Z.27 weiterhin geltendes Recht bleiben.

Z.29:

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 85 Abs. 1 konnte die Meinung entstehen, daß für den Bezug der dort nicht genannten Waisenpension ein bestimmter Wohnsitz des Empfangsberechtigten maßgebend wäre. Daß dies nicht zutrifft, soll durch die neue Formulierung klargestellt werden.

Z.30:

Die in den Abs. 1 bis 3 des § 87 enthaltenen Urlaubsvorschriften sollen der im § 44 Abs. 1 bis 3 DPL.1962 enthaltenen Neuregelung unter Rücksichtnahme auf den Stichtag angepaßt werden. Die geänderte Landesregelung bezieht sich insbesondere auf die Neuregelung des Zusatzurlaubes für Körperbehinderte. Bei der Neuformulierung des Abs. 1 mußte hinsichtlich der lit.b und c auf die schon bisher höheren Urlaubsansprüche der Gemeindebeamten Bedacht genommen werden, da eine Schlechterstellung nicht eintreten soll.

Z.31:

Durch den neuen Wortlaut des § 87 Abs. 4 1.Satz soll eine gewisse Bevorzugung von Gemeindebeamten mit schulpflichtigen Kindern erfolgen. Gleichzeitig wird die bisherige Beschränkung des Urlaubsverbrauches auf die Zeit vom 1.Mai bis 30.September als nicht mehr zeitgemäß fallen gelassen.

Z.32:

Die hier vorgesehenen Änderungen sollen den Gemeindebeamten einen Kostenersatzanspruch in jenen Fällen einräumen, in denen sie entweder vom Urlaub vorzeitig zurückberufen werden oder der Antritt eines bereits bewilligtenurlaubes untersagt wird. Die in solchen Fällen entstehenden Kosten sollen ersetzt werden. Diese Vorschrift erscheint im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß mit der Vorbereitung eines Urlaubs<sup>auf</sup>enthaltes, insbesondere bei Einschaltung eines Reisebüros, Anzahlungen verbunden sind, die bei Nichtantritt desurlaubes verfallen oder von denen Stornogebühren einbehalten werden.

Z.33:

Die Änderung des Abs. 6 ist lediglich formeller Natur. Es soll eine leichter verständliche Formulierung geschaffen werden. Durch die Einfügung eines neuen Abs. 7 soll im Gesetz ausdrücklich das Recht des Gemeindebeamten verankert werden, daß er den ihm zustehenden Urlaub in mehreren Teilen konsumieren kann. Im Interesse des Dienstnehmers ist es hingegen, daß ein Teil desurlaubes im halben Ausmaß genommen werden muß. Die Bestimmung des Abs. 8 bezieht sich auf die Einführung des letzten Satzes, der die analoge Landesregelung für den dienstfreien Samstag übernimmt. Abs. 9 soll eine Neuregelung insoferne bewirken, als ein Kuraufenthalt nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden soll, wenn die Kurkosten von der Krankenversicherungsanstalt oder vom Landesinvalidenamtsamt ganz oder teilweise getragen werden. Diese Regelungen waren bisher in den Abs. 7 und 8 des § 87 enthalten.

Z.34:

Durch diese Regelung, die ihr Vorbild im § 44 a DPL.1962 hat, sollen die bisher bei Turnusdienst aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Urlaubsberechnung beseitigt werden. Es wird daher im Hinblick auf die fortlaufende Dienstleistung das Urlaubsausmaß in Kalendertagen angegeben. Soweit eine Sonderregelung nicht erforderlich ist, werden die Bestimmungen des § 87 anzuwenden sein.

Z.35:

Die Änderung dieser Gesetzesstelle bezieht sich auf die Beseitigung des Wortes "Stelle" im letzten Halbsatz. Es genügt der Hinweis darauf, daß jede "Ernennung" ausgeschlossen ist, da sich der Begriff der Ernennung aus den §§ 4 Abs. 1 und 6 a ergibt.

Z.36:

Vor allem in letzter Zeit ist es zu Unklarheiten darüber gekommen, wann eine Gemeinde die Voraussetzungen dafür erfüllt hat, um zu einer "Gemeinde mit gegliederter Verwaltung" erklärt zu werden. Durch die vorgesehene Änderung des § 95 Abs. 6 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 soll eine entsprechende Klärung geschaffen werden. Die geforderte Anzahl von mindestens 15 Gemeindebeamten ergibt sich daraus, daß in drei Kommissionen Mitglieder und Stellvertreter für diese entsendet werden müssen. Außerdem sind noch ein Disziplinaranwalt, ein Stellvertreter für diesen und fallweise ein Untersuchungskommissär zu bestellen. Diese drei Kommissionen sind die Beschreibungskommission (§ 21), die Gemeindepersonalkommission (§ 98) und die Disziplinarkommission (§ 117).

Aus der vorgesehenen Fassung des Abs. 6 erster Satz ergibt sich, daß Gemeinden, die den vorausgesetzten Personalstand nachweisen können, durch den von ihnen gestellten Antrag einen Anspruch auf Erklärung zur "Gemeinde mit gegliederter Verwaltung" erwerben. Das Erfordernis der bescheidmäßigen Erledigung dieses Antrages ergibt sich aus der Tatsache, daß der von der Landesregierung zu setzende Hoheitsakt sich als ein individueller normativer Verwaltungsakt darstellt und rechtsfeststellenden Inhalt

hat. Um jeden Zweifel in dieser Richtung auszuschließen, sieht daher der zweite Satz in Abs. 6 ausdrücklich die Zustellung eines Bescheides an den Bürgermeister einer antragstellenden Gemeinde vor. Letztlich ist eine Kundmachung über die erfolgte Erklärung im LGBl. vorgesehen.

Die Einräumung eines Rechtsanspruches, der auf der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen basiert, ist nur dann sinnvoll, wenn bei Wegfall dieser Voraussetzungen ein Widerruf der seinerzeit abgeleiteten Rechtsfolgen möglich ist. Die Landesregierung wird von ihrer Widerrufsmöglichkeit allerdings nur dann Gebrauch machen können, wenn sich aus den Umständen, die zur Verminderung des Personalstandes geführt haben, ergibt, daß es sich dabei um eine dauernd wirksame Personaleinsparung handelt. Einen Widerruf der Erklärung zur "Gemeinde mit gegliederter Verwaltung" ermöglicht daher der neue Abs. 7. Es ist ein Bescheid an den Bürgermeister jener Gemeinde, deren Erklärung zur Gemeinde mit gegliederter Verwaltung widerrufen wird, zuzustellen und der Widerruf im LGBl. kundzumachen.

#### Z.37:

Durch den neuen Wortlaut des § 119 Abs. 1 soll diese Bestimmung klarer gefaßt werden. Gleichzeitig soll die Übergangsfrist nach einer Neuwahl des Gemeinderates auf 2 Monate verlängert werden, da sich die bisherige einmonatige Frist in manchen Fällen als zu kurz erwiesen hat. Der bisherige letzte Satz dieser Gesetzesstelle ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 120 Abs. 1 überflüssig. Die Anregung des Bundeskanzleramtes auf S.6 unter Z.15 der Stellungnahme wurde berücksichtigt.

#### Z.38 und 39:

Die hier vorgesehenen neuen Absätze in den §§ 121 und 123 sollen einen kontinuierlichen Ablauf von Disziplinarverfahren, die im Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode anhängig sind, gewährleisten. Andernfalls müßte das bereits durchgeführte Verfahren vor der neubestellten Kommission bzw. Senat neuerlich aufgerollt werden.

Z.40:

Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Beistellung eines rechtskundigen Schriftführers nicht erforderlich ist, sondern die Beistellung eines erfahrenen Fachbeamten als Schriftführer genügt. Auch für die Disziplinar-Beschwerdekammer für Landesbeamte (§ 91 Abs. 2 DPL.1962) ist kein rechtskundiger Schriftführer vorgesehen.

Z.41:

Im neuen Wortlaut dieser Gesetzesstelle soll eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß auch der Vorsitzende abgelehnt werden kann. Eine weitergehende Änderung dieser Gesetzesstelle ist nicht vorgesehen.

Z.42:

Es soll eindeutig klargestellt werden, daß die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens den gesetzlichen Erben nur dann zugestellt werden muß, wenn nach dem Ableben des Gemeindebeamten solche vorhanden sind bzw. der Antrag von den gesetzlichen Erben selbst eingebracht wurde. Im übrigen wird, die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes auf S. 6 unter Z.16 berücksichtigend, die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in jedem Fall von der Disziplinarkommission zu erfolgen haben. Dadurch ist, beschränkt auf die Ablehnung des Antrages, gegen eine solche Entscheidung ein Rechtsmittel möglich. Falls die Wiederaufnahme bewilligt wurde, so kann deren Anfechtung nur im Zusammenhang mit der Anfechtung des abschließenden Bescheides erfolgen.

Z.43:

Die bisher im § 3 als Abs. 3 und 4 eingebaut gewesenen Übergangsvorschriften sollen als Abs. 4 und 5 in den § 173 eingebaut werden, wobei gleichzeitig in der im neuen Abs. 5 enthaltenen Aufzählung der § 55 aufgenommen werden mußte. Die zuletzt genannte Bestimmung bezieht sich auf die Bemessung des Ruhegenusses. Die Einfügung dieser bisher in § 3 enthaltenen Vorschriften in den § 173 entspricht einer bereits früher gegebenen Anregung des



Bundeskanzleramtes. Diese Maßnahme ist dadurch gerechtfertigt, daß es sich um reine Übergangsvorschriften handelt, wie sie der § 173 schon enthält.

Z.44:

§ 177 kann ersatzlos gestrichen werden, da bereits neue Prüfungsvorschriften erlassen worden sind. Siehe die Gemeindedienstprüfungsverordnung 1961, LGBL.Nr.289, und die Dienstprüfungsverordnung für den Gemeindegewachsdienst, LGBL.Nr.465/1961.

Zu Artikel II:

Wie bereits zu Art.I Z.26 ausgeführt, ist auf Bundesebene eine Erhöhung der Mindestsätze für die Ruhe-(Versorgungs-)genußempfänger jeweils mit Wirkung vom 1.Jänner 1961, 1.März 1962 und 1.Mai 1963 erfolgt. Diese Erhöhungen werden für die Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger der Gemeinden durch die Bestimmungen des Art.II in Wirksamkeit gesetzt. Die auf Bundesebene mit 1.September 1963 neuerlich durchgeführte Erhöhung dieser Mindestsätze ist in Art.I Z.26 berücksichtigt.

Zu Artikel III:

Die für die Einführung der Stichtagfestsetzung erforderlichen Übergangsbestimmungen für jene Bediensteten, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung derselben (1.Juli 1963) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer nö.Gemeinde gestanden sind, sind in diesem Artikel vorgesehen. Für die Antragstellung auf Festsetzung dieses Stichtages mit Rückwirkung auf das Inkrafttreten des neugefaßten § 4 ist als spätester Zeitpunkt der 30.Juni 1964 vorgesehen. Wird diese Frist versäumt, so kann der Stichtag nur noch mit dem der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten wirksam werden.

Zu Artikel IV:

Mit dieser Bestimmung wird das Prozentausmaß für Gemeindebeamte des Ruhestandes bzw. Hinterbliebene nach solchen nachträglich auf die für die Gemeindebeamten des Dienststandes am 1. Jänner 1961 bzw. ab 1. Jänner 1962 geltenden Hundertsätze nachgezogen.

Im Abs. 2 ist eine Verrechnungsvorschrift für bisher gewährte Vorschüsse enthalten.

Zu Artikel V:

Der in den Z. 1, 2 und 3 vorgesehene jeweils verschiedene Zeitpunkt für das Inkrafttreten der dort angeführten Bestimmungen der Novelle ergibt sich aus folgenden Gründen:

Durch die Art. II und IV werden der Mindestsatz für die Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1961 und dem 31. August 1963 auf die beim Bund in Kraft gesetzten Beträge erhöht, während durch Art. IV für die Gemeindebeamten, die vor dem 1. Jänner 1956 in den dauernden Ruhestand getreten, und für die Hinterbliebenen der Gemeindebeamten, die durch Tod aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, der Hundertsatz für die Ruhegenüßbemessung nachträglich an das Prozentausmaß für die aktiven Gemeindebeamten angeglichen wird. Als erster Zeitpunkt ergibt sich somit der in Z. 1 aufscheinende 1. Jänner 1961.

Durch Z. 2 wird, einer Vereinbarung mit dem Interessentenvertretungen (die beiden Gemeindevertreterverbände und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) entsprechend, die sog. Stichtagregelung rückwirkend mit 1. Juli 1963 in Kraft gesetzt.

Die in Z. 3 vorgesehene rückwirkende Inkraftsetzung des § 74 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z. 26 mit 1. September 1963 ergibt sich aus der analogen Bundesregelung (siehe BGBl. Nr. 252/1963).

Alle übrigen Bestimmungen, für die solche Gründe nicht gegeben sind, müssen mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft treten, da mögliche Änderungen auf dienstrechtlichen Gebiet während eines Kalendermonates vermieden werden müssen.

Abschließend beehrt sich die Landesregierung darauf hinzuweisen, daß den Anregungen des Bundeskanzleramtes, wie sie aus der in Abschrift beigegebenen Stellungnahme entnommen werden können, weitestgehend Rechnung getragen wurde. Den Ausführungen auf Seite 6 unter Z.14, die sich auf die Neufassung des § 76 Abs. 2 durch Art.I Z.27 der vorliegenden Novelle beziehen, wurde bewußt nicht Rechnung getragen. Die Bestimmung des letzten Satzes dieser Gesetzesstelle entspricht wortwörtlich der des Art.I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1962, BGBl.Nr.57. Aus diesem Zeitpunkt muß geschlossen werden, daß dem Bundesgesetzgeber die in der angeschlossenen Abschrift der Stellungnahme zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr.3267/57 und 3360/58 bekannt waren. Trotz dieser Erkenntnisse hat der Bundesgesetzgeber eine Bestimmung beschlossen, deren Wortlaut als bedenklich bezeichnet und von deren Übernahme in ein Landesgesetz nunmehr sogar abgeraten wird.

Die Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamten-dienstordnung 1960 abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1963), wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Richter*